

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hatzenport vom 04.09.2025

Der Ortsgemeinderat Hatzenport hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hatzenport vom 04.04.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„¹Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 €;*
- 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €;*
- 3. Verfügung über Vermögen der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 €;*
- 4. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €;*
- 5. unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €;*
- 6. Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 €;*
- 7. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 500,00 €;*
- 8. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB für Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren;*
- 9. Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung;*
- 10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;*
- 11. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.*

²Die Wertgrenzen des Satz 1 gelten inklusive Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag. ³Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.“

2. § 6 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.“

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für alle Ausschussmitglieder.“

4. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordnete

- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ³Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2; mindestens jedoch den nach § 13 Absatz 5 Satz 2 KomAEVO jeweils gültigen Mindestbetrag (zzt. 15,70 €).
- (2) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. ²Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung; mindestens jedoch den in § 13 Absatz 4 Satz 2 KomAEVO für diesen Fall bestimmten Mindestbetrag (zzt. 15,70 €). ³Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (3) ¹Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. ²Die pauschale Lohnsteuer, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) ¹§ 6 gilt entsprechend; auch für Besprechungen nach § 50 Absatz 7 GemO und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. ²Nach § 6 Absatz 1 und 3 erhaltene Aufwandsentschädigungen sind auf die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie nach Satz 1 anzurechnen. ³Die Entschädigung nach § 6 Absatz 2 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hatzenport, 04.09.2025
Ortsgemeinde Hatzenport


Christian Müller
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.